

Beschleunigung der Sache, und in dem Falle, wenn die betreffenden Bestimmungen nicht durch diejenigen Gesetze, welche in dem Antrage erwähnt sind, so schleunig dem Volke gegeben werden können, als wir es wünschen, hält es der Ausschuss für besser, von jenem Systeme abzugehen, und was das Volk wünscht, ihm durch eine besondere Vorlage alsbald zu gewähren.

Regierungscommissar Todt: Es ist, wie gesagt, von geringem Belang, ob dieser Punkt auf die eine oder die andere Weise, in einem oder in verschiedenen Gesetzen zur Erledigung kommt. Ich muß aber doch auf die letzte Aeußerung des Berichterstatters noch einmal zurückkommen. Es folgt nämlich aus dem von ihm erläuterten Vortheile noch nicht, daß die vorgeschlagenen Bestimmungen in ein Gesetz zusammengefaßt werden müssen. Man muß sich nämlich vergegenwärtigen, daß die Wahlen in den Gemeinden gewöhnlich nur einmal im Jahre erfolgen, und daß sie für dieses Jahr bereits erfolgt sind, vor Ende dieses Jahres also kaum werden zu erneuern sein. Bis dahin aber dürfte das Gesetz über die Gemeindeverfassung doch wohl berathen und, wie ich hoffe, auch in Kraft getreten sein. Die Bestimmungen über die Gemeindevahlen also können immerhin getrennt bleiben, wenn man sie auch schnell haben will, weil man sie ja nicht vor Jahreschluß braucht. Dagegen könnte man die Bestimmungen über die allgemeinen Wahlen allerdings in ein besonderes Gesetz zusammenfassen, weil eine Revision des Wahlgesetzes wohl nicht in der allernächsten Zeit in Aussicht steht.

Berichterstatter Abg. Heubner: Ich glaube, die Kammer würde es mit der größten Freude begrüßen, wenn in der allernächsten Zeit die Bestimmungen unter 1—3 in einer Gemeindeordnung und die Bestimmungen sub 1—7 in einem besondern Gesetze, was die Landtags-, Reichs-, Geschwornen- und Provinzialtagswahlen betrifft, gleichzeitig gegeben werden könnten.

Präsident Joseph: Ich werde nunmehr zur Abstimmung verschreiten und eine Frage in Bezug auf die vom Ausschusse angenommenen Grundsätze richten. Unter 1 hat der Ausschuss vorgeschlagen: „Die Leitung der Wahlen liegt in den Städten und auf dem Lande den Gemeindebehörden und den Vertretern der Gemeinden ob.“ Stimmen Sie diesem Grundsätze bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Unter 2 hat der Ausschuss vorgeschlagen: „Den unter 1 gedachten Gemeindebehörden und Vertretern ist es nachgelassen, das Wahlgeschäft durch besonders von ihnen zu ernennende Ausschüsse zu vollziehen.“ Stimmen Sie auch hierin dem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Der Abg. Jungnickel hat folgenden Zusatzantrag hier gestellt: „Bei größerer Ausdehnung der Ortshafte die Gemeindebehörden anzuwei-

sen, ein oder mehrere Ausschüsse für die Ausgabe und Einnahme der Stimmzettel zu beauftragen und in gleicher Entfernung des Orts ihre Sitzung abzuhalten.“ Stimmt die Kammer diesem Antrage bei? — Ist mit 28 Stimmen verworfen worden.

Präsident Joseph: Der Abg. Bönicke hat folgenden Zusatzantrag gestellt: „Die deshalb vereinigten Corporationen bilden für jeden Wahlact ein Collegium.“ Ich frage: Tritt die Kammer diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Unter 3 hat der Ausschuss folgenden Grundsatz aufgestellt: „Der Zuziehung eines zum Registriren gesetzlich befähigten obrigkeitlichen Beamten oder Protocollanten bedarf es hierbei allenthalben nicht.“ Stimmt die Kammer hierin dem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Unter 4 hat der Ausschuss vorgeschlagen: „Jeder Ort, in welchem eine eigene Gemeindebehörde und Gemeindevertretung besteht, bildet eine Wahlabtheilung.“ Stimmt die Kammer hierin dem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Unter 5 hat der Ausschuss den Grundsatz aufgestellt: „Die unter 2 gedachten Ausschüsse haben ganz dieselbe Zuständigkeit, die den Wahlausschüssen im provisorischen Wahlgesetze vom 15. November 1848 angewiesen worden ist.“ Stimmt die Kammer dem Ausschusse bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Der 6. Punkt lautet: „Bei Landtags- und Reichstagswahlen wird ein Tag bestimmt, an welchem zu gleicher Zeit im ganzen Lande die Wahlen stattfinden. An diesem Tage ist das Protocol zur Stimmzettelabgabe von früh 6 Uhr bis Abends 10 Uhr offen zu halten. Den darauf folgenden Tag ist das Ergebnis der Wahl an jedem Orte durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen und gleichzeitig ist das Wahlergebnis dem Regierungscommissar anzuzeigen.“ Tritt die Kammer diesem Antrage des Ausschusses bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Der Abg. Unger hat beantragt, nach den Worten: „bei Landtags- und Reichstagswahlen“ hinzuzufügen: „auch beim oberlausitzer Provinziallandtage, so lange derselbe besteht“. Tritt die Kammer auch diesem Antrage bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Abg. Theile hat beantragt, nach den Worten: „bis Abends 10 Uhr“ hinzuzufügen: „und auf dem Lande von früh 5 Uhr an“. Tritt die Kammer auch dem bei? — Einstimmig Ja.

Präsident Joseph: Unter 7 ist vom dem Ausschusse der Grundsatz aufgestellt worden: „Zur Abholung der